

Osterweiterung der EU

Die **wichtigsten Rechtsgrundlagen** für den Beitritt von Staaten zur EU sind **Art. 49** und **6 EUV**. Selbst wenn alle (materiellen) Beitrittsvoraussetzungen erfüllt sind, gibt es **keinen Anspruch** auf einen **Beitritt**. Zusätzlich müssen noch die formellen Voraussetzungen in Gestalt der Beschlüsse von Rat und Europäischem Parlament (EP) sowie die Ratifikation durch alle Mitglied- und alle Beitrittsstaaten erfüllt werden.

1. Materielle Beitrittsvoraussetzungen gem. Art. 49 Abs. 1 S. 1 EUV

1.1. Europäischer Staat

Beitreten können nur **Staaten** im Sinn des Völkerrechts, nicht jedoch Staatenverbindungen, Gebiete oder Territorien. Es kommt in Betracht, "**europäisch**" mit Hilfe geographischer, historischer, kultureller, politischer oder religiöser Kriterien zu definieren. Versteht man den Begriff weit, zählen ca. **40 Staaten** zu den **europäischen Staaten** (von Albanien über Kroatien bis Weißrussland).

1.2. Achtung der in Art. 6 Abs. 1 EUV genannten Grundsätze

Freiheit meint eine freiheitliche Staatsordnung, nicht die individuelle Freiheit des Bürgers. Sie ist im Zusammenhang mit dem Grundsatz der **Demokratie** zu sehen und bedeutet, dass die Mitgliedschaft in der Union eine freiheitliche und parlamentarische, d. h. demokratische Regierungsform voraussetzt. „Achtung der **Menschenrechte** und **Grundfreiheiten**“ weist auf den gemeineuropäischen Grundrechtsbestand hin. Dieser speist sich auch aus der EMRK (s. Art. 6 Abs. 2 EUV). Der Grundsatz der **Rechtsstaatlichkeit** bezieht sich ebenfalls auf einen gemeineuropäischen Standard (s. Art. 20 Abs. 3, 28 Abs. 1 S. 1 GG).

1.3. Kopenhagener Kriterien

Der **Europäische Rat** von **Kopenhagen** hat **1993** beschlossen, "dass **die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder**, die dies wünschen, **Mitglieder** der **Europäischen Union** werden können. Der Beitritt kann erfolgen, sobald ein assoziiertes Land in der Lage ist, den mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen nachzukommen und die erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen zu erfüllen. Als **Voraussetzung** für die **Mitgliedschaft** muss der Beitrittskandidat eine institutionelle Stabilität als Garantie für **demokratische** und **rechtsstaatliche Ordnung**, für die Wahrung der **Menschenrechte** sowie die Achtung und den Schutz von **Minderheiten** verwirklicht haben; sie erfordert ferner eine funktionsfähige **Marktwirtschaft** sowie die Fähigkeit, dem **Wettbewerbsdruck** und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten. Die Mitgliedschaft setzt außerdem voraus, dass die einzelnen Beitrittskandidaten die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden **Verpflichtungen** übernehmen und sich auch die **Ziele** der **politischen Union** sowie der **Wirtschafts- und Währungsunion zu Eigen** machen können. Die **Fähigkeit** der **Union**, neue **Mitglieder aufzunehmen**, dabei jedoch die Stoßkraft der europäischen Integration zu erhalten, stellt ebenfalls einen sowohl für die Union als auch für die Beitrittskandidaten wichtigen Gesichtspunkt dar."

Das Kriterium der **Verfassungsstaatlichkeit** ist inzwischen in Art. 6 Abs. 1 EUV (oben 1.2.) normiert und hat deshalb keine eigenständige Bedeutung mehr. Demgegenüber findet sich die **Binnenmarktfähigkeit** nur indirekt im Primärrecht. Ihr erster Aspekt ist die funktionsfähige Marktwirtschaft, ihr zweiter die Wettbewerbsfähigkeit (s. z.B. Art. 3 Abs. 1 Buchst. m) EGV). **Integrationswilligkeit** bedeutet zunächst, dass die Kandidaten fähig und bereit sind, den gemeinschaftlichen Besitzstand zu übernehmen. Außerdem müssen die Kandidaten willens und in der Lage sein, sich die Ziele der Union (Politische Union, Wirtschafts- und Währungsunion) zu Eigen zu machen. Das Kriterium der **Erweiterungsfähigkeit** besagt, dass sich die Union reformieren muss, bevor sie in der Lage ist, neue Mitglieder aufzunehmen.

1.4. Weitere Voraussetzungen

In Art. 6 Abs. 2 EUV wird der gemeinschaftliche Grundrechtsschutz explizit auf die **EMRK** gestützt. Deshalb ist die Mitgliedschaft in der EMRK und gem. Art. 66 EMRK auch im **Europarat** Beitrittsvoraussetzung. Gleiches gilt für die Achtung der **Grundsätze des Völkerrechts** (gem. dem Europäischen Rat von Luxemburg 1997).

2. Formelle Beitrittsvoraussetzungen gem. Art. 49 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 EUV

Der Antrag ist gem. Art. 49 Abs. 1 S. 2 EUV an den Rat zu richten (**Einleitungsphase**). Er ist eine nicht formgebundene, empfangsbedürftige einseitige Willenserklärung, die zurückgenommen werden kann, bis die Ratifikation zur Urkunde durch den Bewerberstaat hinterlegt worden ist. Nachdem der Antrag durch den Rat summarisch geprüft worden ist, legt die Kommission dem Rat zu dem beantragten Beitritt eine vorläufige Stellungnahme vor. Der Rat trifft dann eine Entscheidung, ob Verhandlungen aufgenommen werden sollen, wobei er die Stellungnahme der Kommission berücksichtigt.

Über die **Verhandlungsphase** ist im EUV nichts ausgesagt. Politisch haben die Mitgliedstaaten die Verhandlungsherrschaft; aufgrund einer Ermächtigung durch den Rat kann die Kommission als Verhandlungsführerin auftreten.

Der Rat beschließt einstimmig über den Beitrittsantrag (**Abschlussphase**). Er kann ihm stattgeben oder ihn ablehnen. Vor dem Beschluss ist die Kommission anzuhören. Sie gibt eine endgültige Stellungnahme zu dem Beitritt ab. Das EP beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gem. **Art. 49 Abs. 2 S. 1 EUV** werden die Aufnahmebedingungen und die Anpassungen der Verträge, die durch die Aufnahme erforderlich werden, durch ein **Abkommen** zwischen den **Mitgliedstaaten** und dem **antragstellenden** Staat geregelt. "Aufnahmebedingungen" meint Übergangsregelungen, die den beitretenden Staaten zeitlich begrenzte Abweichungen vom Gemeinschaftsrecht gestatten; unter "Anpassungen" sind Änderungen zu verstehen. Das Abkommen darüber bedarf gem. **Art. 49 Abs. 2 S. 2 EUV** der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gem. ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Ratifiziert ein Beitrittsstaat das Abkommen nicht, so ist dies als Rücknahme des Beitrittsantrags anzusehen; ratifiziert ein Mitgliedstaat das Abkommen nicht, ist der Beitritt gescheitert.

3. Wirkungen des Beitritts

Der **Staat**, der beigetreten ist, ist gem. Art. 49 Abs. 1 S. 1 EUV **Mitglied** der **Union**. Er ist Mitgliedstaat der drei Gemeinschaften EG, EAG und EGKS, außerdem Vertragspartei von deren Gründungsverträgen sowie Vertragspartei des EUV. Für die neuen Mitgliedstaaten gilt das gesamte Primär- und Sekundärrecht der EG sowie der gemeinschaftliche Besitzstand (Art. 2 Abs. 1; 3 Abs. 1 EUV).

Quellen:

- Christoph Vedder. In: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 2000, Kommentierung zu Art. 49
- Thomas Bruha/Oliver Vogt, Rechtliche Grundfragen der EU-Erweiterung. In: VRÜ 1997, S. 477 ff.

Bearbeiter: RD Dr. Sven Hölscheidt, Tel.: 2 71 48, Fachbereich XII - Europa